



Bezirksregierung Arnberg

Antrag der Firma Lercher Bioenergie GmbH, Keitstraße 20, 59077 Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

Bezirksregierung Arnberg
Az.: 900-9002162-0001/AAG-0001

Dortmund, 15.10.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lercher Bioenergie GmbH, Keitstraße 20, 59077 Hamm, hat mit Datum vom 30.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zur Erweiterung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage um eine Anlage zur Speicherung von Biogas auf Ihrem o.g. Grundstück, Gemarkung Lerche, Flur 3, Flurstück 219, 220, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Erweiterungen:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers mit Doppelmembranspeicher
- Errichtung / Anpassung der Rückhalteeinrichtung für den Havariefall (Havarieanlage)
- Austausch Notfackel, halbautomatisch auf vollautomatischen Betrieb
- Errichtung und Betrieb eines Doppelmembranspeichers auf Betonplatte
- Erweiterung des Gassystems durch Zubau zweier Kondensatabscheider und Rohrleitungen

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 (V), 1.2.2.2 (V) sowie 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.2.2 (Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt), Nr. 1.2.2.1 (Anlagen zur Erzeugung von Strom [...] durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere [...] Biogas) [...], mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen [...]) und Nr. 9.1.1.3 (Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient [...], mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t) Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich und erfüllt die Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Das Vorhaben fügt sich in einer bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Anlage ein.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Gebiet bzw. im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgüter, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannt sind. Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Anlage keine schutzwürdigen Objekte i.S. des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG; zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Sprengel